

7. Der Regierungsrath bestimmt, sofern Unterhandlungen wegen freiwilliger Einbürgerung erfolglos geblieben sind, auf Gutachten der Bezirksräthe nach Maßgabe der Umstände, in welche Gemeinden jeweilen die Einbürgerung von Heimatlosen stattzufinden habe.

Den Gemeinden wird für die Einbürgerung jedes Individuums ein Staatsbeitrag von 200 bis 600 Fr. bezahlt. Durch den Beschluß des Regierungsrathes wird zugleich bestimmt, wie dieser Staatsbeitrag unter die einzelnen Güter der betreffenden Gemeinden zu vertheilen sei.

Außerdem übernimmt der Staat für die Dauer von fünfzehn Jahren, vom Zeitpunkt der Einbürgerung an gerechnet, die Pflicht zum Ersatz der Hälfte der Unterstützung der Eingebürgerten und ihrer Familien im Verarmungsfalle.

Gemeinden, welche bereits Heimatlose durch Schenkung oder Einkauf eingebürgert haben, können hiefür nicht weiter angehalten werden.

8. Durch den Beschluß des Regierungsrathes (§ 7) erhalten die Neueingebürgerten alle Rechte eines Bürgers des Kantons Zürich und der betreffenden Gemeinde.

Zu vergl. Art. 9 des Bundesgesetzes betr. Schweizerbürgerrecht.

122. Konkordat der eidgenössischen Stände, gemeineidgenössische Verfügungen gegen Ganner, Landstreicher und gefährliches Gesindel betreffend, vom 17. Juni 1812. M. V. 346.

Von diesem Konkordat, welches das Paßwesen besser ordnen wollte und die Wanderbücher einführte, ist noch von Bedeutung die Bestimmung (Art. 3), daß die Kantone sich verpflichten, hinsichtlich der des Landes verbannten Fremden solche Maßnahmen zu treffen, daß ihre Wegschaffung aus der Schweiz den Mitständen nicht gefährlich werde; zu dem Ende sollen:

5. Die signalisirten Verwiesenen, vorzüglich wenn es Landesfremde sind, von der Polizeibehörde des Kantons, wo sie aufgegriffen werden, womöglich über die Grenze der Eidgenossenschaft gebracht; falls aber deren Wegschaffung über die Grenze nicht möglich wäre, diese Verwiesenen wiederum dem Kanton zugeführt werden, welcher die Verbannungsstrafe gegen sie ausgesprochen hat; die

Signalisirten hingegen, deren Arrestation verlangt wird, sollen derjenigen Behörde ausgeliefert werden, von der sie ausgeschrieben worden sind.

Siehe die Uebereinkunft der Kantone Zürich, Schwyz, Schaffhausen, Appenzell A. Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau und Thurgau, vom 7. Oktober 1880 in A. 81. 34 und mit den Bemerkungen des Bundesrathes in S. 192.

123. Verordnung über die Vollziehung des Gesetzes betr. die Ordnungs- und Polizeistrafen, vom 14. November 1850, VIII. 321.

Diese Verordnung muß nach § 1198 RPsL., Nachsatz zu a—d, wohl als aufgehoben betrachtet werden, wenn sie auch nicht im Anschluß an a), sondern in Bezug auf ein früheres durch a) aufgehobene Gesetz erlassen wurde. Auch der Kommentar von Dr. Sträuli hätte kaum unterlassen, diese Verordnung zu citiren, wenn der Kommentator dieselbe als noch zu Kraft bestehend angesehen hätte.

1. Als Polizeiangestellte sind zu betrachten: a) Einzelne Gemeindevorsteher, welchen irgend ein Zweig der Ortspolizei (z. B. die Besichtigung der Feuerstellen und der Maße und Gewichte, die Brodschau, die Fleischschau, die Handhabung der Polizei über die Wirthschaften u. s. f.) übertragen ist. — b) Die Polizeibediensteten (die Seebautenaufseher, die Soldaten der Kantonalpolizeiwache, die Polizeibediensteten der Gemeinden, die Wegknechte, die Förster u. s. f.).

2—5, welche das Verfahren der Polizeiangestellten und Gemeindevorstehern regeln, sind ersetzt durch das RPsL. oder in Widerspruch mit demselben.

6, 7, welche das Verfahren der Gemeindevorsteher regeln und eine große Zahl meist aufgehobener Verordnungen zc. citiren, deren Uebertretung durch die Gemeindevorsteher zu bestrafen sei, sind ersetzt durch das Gemeindegesetz und das Rechtspflegegesetz (§ 1043).

8. Die Gemeindepolizei (der Gemeindevorsteher oder die seine Stelle vertretende Behörde) soll, sobald ihr durch einen Angestellten eine Polizeiübertretung mündlich gemeldet wird, sofort nach § 12 des Gesetzes [nun § 1046 RPsL.] den Bericht in Schrift verfassen, oder wenn die Sache nicht in ihre Befugniß einschlägt, den Angestellten die nöthige Anweisung ertheilen, den Bericht selbst schriftlich abzufassen und der zuständigen Stelle einzuhandigen.